

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KNETTENBRECH + GURDULIC Fullservice GmbH (Vermietung mobile Toiletten)

§1 Geltungsbereich

(1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss. Zugleich regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Anlage „Kundenportal“ die Nutzungsbedingungen für das vom Auftragnehmer online zur Verfügung gestellte Kundenportal.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und soweit der Auftragnehmer sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich anerkannt hat. Dieses gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers seine Leistungen vorbehaltlos erbringt, ohne den Geschäftsbedingungen zu widersprechen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder, sofern vereinbart, auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Auftragnehmer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

§2 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht befugt, den Mobilen Toiletten von Dritten transportieren zu lassen.

(2) Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung bzw. Regelung mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftraggebers auf ein Angebot des Auftragnehmers zustande. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der Übergabe der Abfälle durch den Auftragnehmer zustande.

(3) Die vom Auftraggeber im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

(4) Angebote des Auftragnehmers behalten für die Dauer von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

§3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung

a) die entgeltliche Bereitstellung von Mobilen Toiletten der im Vertrag festgelegten Art und Anzahl,

b) die entgeltliche Leerung sowie den Abzug der bereitgestellten Mobilen Toiletten entsprechender Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort und Transport der Abfälle beim Auftraggeber ab Leistungsbeginn,

§4 Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.

(2) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich, telefonisch oder über die von K+G zur Verfügung stehenden Portale.

(3) Die Abfälle gehen mit der Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in den Besitz des Auftragnehmers über. Jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen, können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Auftraggeber die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf Verlangen des Auftragnehmers auf eigene Kosten zurückzunehmen. Unterbleibt die Rücknahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und dem Auftraggeber die Kosten hierfür unter Berücksichtigung der gemäß Abs. (3) dieses § 4 erfolgten Umdeklaration in Rechnung zu stellen.

(4) Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

(5) Soweit auf die Vertragsbeziehung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Auftraggeber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z.B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist dem Auftragnehmer auf Nachweis zu erstatten.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehene Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Auftraggeber seine Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

(7) Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers.

(8) Die zugesagten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind unverbindlich. Nicht durch den Auftragnehmer verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den derzeit gültigen Preisen abgerechnet.

§5 Gestellung von Mobilen Toiletten

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer der Entsorgung die benötigten Mobilen Toiletten mietweise zur Verfügung. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Benutzung der Behältnisse und darüber hinaus sowohl für alle Beschädigungen als auch für das Abhandenkommen dieser Behältnisse während der Dauer der Überlassung.

(2) Der Auftraggeber haftet für die Auswahl des Standortes der Toiletten und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport.

Knettenbrech + Gurdulic übernimmt keine Haftung für Schäden an der Abstellfläche sowie der Zuwegung mittels LKW, die durch die Gestellungen der Toiletten entstehen könnten.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Toiletten obliegt dem Auftraggeber. Erforderliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber vor Gestellung einzuholen, sofern nicht der Auftragnehmer diese Verpflichtung übernommen hat. Etwaige für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Für die unterlassene Sicherung der Toilette oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber haftet im Rahmen einer Garantiehaftung für sämtliche Schäden an den Toiletten, die während der Bereitstellung durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Toilette durch ihn oder Dritte entstehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Beschädigung der Toilette trägt der Auftraggeber.

(5) Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Toilette betreffen, sind dem Auftragnehmer mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch den Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierende Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.

(6) Terminzusagen bei Toiletten Gestellungen sind stets unverbindlich. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zu Rechnungskürzungen oder Weiterberechnung von Folgekosten, welche unter Umständen durch die Nichteinhaltung des Liefertermins entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Terminzusagen, bei welchen zuvor der Auftraggeber die möglichen Folgekosten für eine Nichteinhaltung des Liefertermins benannt hat und diese Kostenübernahme durch einen Mitarbeiter der Fa. Knettenbrech + Gurdulic schriftlich bestätigt worden ist. Der Auftraggeber hat für diesen Fall die entstandenen Kosten geeignet nachzuweisen.

§6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers. Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse- Charge- Verfahren. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät gemäß § 286 Abs. 3 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht fristgerecht ausgeglichen wird. Die Verzugszinsen belaufen sich bei einem Verbraucher auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Vertragspartnern, welche keine Verbraucher sind, belaufen sich die Verzugszinsen auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr von 15,00 €, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 25,00 € Mahngebühr zu berechnen. Bei Zahlung mittels Lastschrift ist der Auftraggeber verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen nach 14 Tagen Zahlungsverzug einzustellen und die Toiletten einzuziehen. Die Kosten für hierfür trägt der Auftraggeber. Die Wiederbereitstellung der eingezogenen Toiletten erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse.

Soweit der Auftraggeber Komplettpreise für die Bereitstellung der Toiletten anbietet, sind darin An- und Abfuhr einschließlich Wartezeiten bis zu 15 Minuten enthalten.

§7 Preisanpassung

(1) Die Vergütung gem. Ziffer 7 dieses Vertrages wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bekannten und kalkulierbaren Abgaben, und Erlösen vereinbart. Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, welche nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kostenpositionen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu den geänderten Bedingungen nach Maßgabe des § 315 Abs. 1 BGB unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen anzupassen. Bei Dauerschuldverhältnissen hat er dem Auftraggeber mit einer Frist von 4 Wochen die beabsichtigte Erhöhung schriftlich (Textform) anzuzeigen und ihm die neue Vergütung mitzuteilen. Umfang und Zeitpunkt der Änderung der Vergütung sind so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird. KNETTENBRECH + GURDULIC nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

KNETTENBRECH + GURDULIC ist nicht verpflichtet, die Kosten im Einzelnen offen zu legen, sondern lediglich plausibel darzulegen, dass und in welchem Rahmen sie von der Erhöhung betroffen sind.

Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Textform) widersprechen. Für den Fristbeginn ist maßgeblich der Zugang des Anpassungsverlangens. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, gilt die neue Vergütung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsverlangens als neu vereinbart. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs verbleibt es bei der bisher vereinbarten Vergütung. KNETTENBRECH + GURDULIC steht in diesem Fall das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Eingang des Widerspruchs, zum Monatsende zu kündigen.

(2) Ungeachtet der Vereinbarungen in Absatz 1 gilt folgendes:

Kommt es während der Vertragslaufzeit aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, welche allgemein gelten (z.B. aufgrund des BEHG, Maut, Steuern), zu zusätzlichen Aufwendungen, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderungen diese auf den Auftraggeber umlegen. Er wird den Auftraggeber hierüber entsprechend informieren. Die in Absatz (1) getroffenen Regelungen zum Widerspruch oder der Kündigung sind in diesem Fall nicht anwendbar.

(3) KNETTENBRECH + GURDULIC ist berechtigt, einen angemessenen Aufschlag für die ihr entstehenden zusätzlichen Aufwände, maximal jedoch 10 %, zu berechnen. Die in Absatz (1) getroffenen Regelungen zum Widerspruch oder der Kündigung sind in diesem Fall nicht anwendbar.

§8 Aufwandspauschalen für die nachträgliche Änderung der Rechnung

(1) Nach Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für nachträgliche Änderungen der Rechnung (z.B. Änderung der Rechnungsadresse, kundenspezifische Rechnungsangaben) den hierdurch entstandenen Aufwand gemäß den nachfolgenden Absätzen zu ersetzen.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung der Rechnungsadresse beträgt pauschal 25,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung von kundenspezifischen Rechnungsangaben (z.B. Kostenstellen, SAP-Bestellnummern) beträgt pauschal 25,00 Euro.

§9 Haftung / Eigentumsübergang

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen für Schäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Insbesondere ist eine Haftung ausgeschlossen für dem Dienstleister entgangenen Gewinn, beim Dienstleister nicht eingetretene Einsparungen, Mangelfolgeschäden und sonstige Schäden, die ihre Ursache außerhalb des direkten Einflussbereichs des Auftragnehmers haben.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat dem Auftragnehmer jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer ferner für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die

vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt den Auftragnehmer ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

(3) Eigentumsübergang

Vertragsgemäße Abfälle (sortenreine Erfassung/ vollständige Angaben/ Beachtung des vereinbarten Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung) gehen mit Überlassung an eine Deponie oder Verwertungsanlage in das Eigentum des Auftragnehmers über. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt hinsichtlich gefährlicher Abfälle und jener Abfälle, die nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder der Deklaration entsprechen.

(4) Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit nachfolgenden Einschränkungen:

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Leistung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer mangelhaften Leistung beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.

(2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. §26 InsO

- wenn die Bonität des Auftraggebers sich signifikant verschlechtert, für

- wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§12 Höhere Gewalt

(1) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Streik, Aussperrung und behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§13 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -Änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne der DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes gemäß der DSGVO. Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ist unter <https://www.knettenbrech-gurdulic.de/datenschutz/> abrufbar.

(2) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses gewonnenen Informationen, Daten und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder Ihrem Inhalt nach als vertraulich einzustufen sind, mit der angemessenen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer setzt für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und in den gesetzlichen Grundlagen der DSGVO geschult ist.

§14 Streitbeilegungsverfahren

(1) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§16 Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Widerruf, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), können schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB gemacht werden, zu deren Wirksamkeit auch eine E-Mail genügt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB, nebst Anlagen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Anpassung wird der Auftragnehmer den Vertragspartner unter Mitteilung des Inhaltes der geänderten Regelungen informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung dem Auftragnehmer gegenüber der Einbeziehung der geänderten AGB in das Vertragsverhältnis in Schrift- oder Textform widerspricht.

(3) Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der
KNETTENBRECH + GURDULIC-
Unternehmensgruppe

Stand 03/2017

Mit Tradition in die Zukunft!

Mit Gültigkeit für:

KNETTENBRECH + GURDULIC
FullService GmbH

Ferdinand- Knettenbrech-Weg 10a
D- 65205 Wiesbaden- Biebrich

Telefon: 0611 / 696 - 280

Telefax: 0611 / 696 - 289

Email: info@knettenbrech-fullservice.de

Homepage: www.knettenbrech-fullservice.de

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags. Der Auftragnehmer übernimmt alle aufgeführten, vereinbarten Dienstleistungen, die bei dem Auftraggeber anfallen. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur soweit der Auftragnehmer ihnen zugestimmt hat. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nachträgliche Änderungen zum Vertragsabschluss sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt der Auftraggeber. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anders festgelegt wird. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

§1 Leistungen des Auftragnehmers

Ausschlaggebend für die Leistungserbringung ist der der Leistung zugrundeliegende Vertrag. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung:

- (1) Die Gestellung der für die sachgerechte Ausführung der Reinigungsdienstleistungen, Grünpflegedienstleistungen und Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien. Die ggf. notwendige Gestellung der Anschlüsse für Wasser und elektrischen Strom trägt der Auftraggeber auf eigene Kosten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.
- (3) Der Auftragnehmer bestimmt bei allen Dienstleistungen auf Grund seiner Fachkenntnis die Art und Weise der Ausführung selbst. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den ausführenden Mitarbeitern unmittelbar Anweisung zu erteilen oder sie, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke einzusetzen.
- (4) bei Reinigungsleistungen:
 - a. Der Auftragnehmer übernimmt nicht die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers.
 - b. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge von Gesetzesänderungen, Änderungen von untergesetzlichen Regelungen und Satzungen sowie behördlichen Anforderungen nicht mehr zulässig, und ändert sich dadurch die Leistungserbringung und die Vergütungshöhe, so gilt § 4.2, Satz 1 bis 3.
- (5) bei Grünpflegedienstleistungen:
 - a. Die Verwertung / Beseitigung der im Vertrag festgelegten Grünabfälle. Das Protokollieren und Bestätigen der gesetzeskonformen und ordnungsgemäß erfolgten Verwertung / Beseitigung.
- (6) bei Entsorgungsleistungen gelten ausschließlich die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co KG.

§2 Pflichten / Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer ungehindert den Ort der Dienstleistung mit dem erforderlichen Gerät erreichen kann und die Rahmenbedingung für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung gegeben ist.
- (2) Mit der Übernahme von Abfallstoffen gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- (3) Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten, entbinden den Auftraggeber jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
- (4) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe allein verantwortlich.

§3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Auftraggeber hat Mängel hinsichtlich der Leistung binnen 48 Stunden den Auftragnehmer anzuzeigen. Falls dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, so hat dieser den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
- (2) Unabhängig von einer ausdrücklichen Abnahme gilt die Leistung als abgenommen, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens aber binnen 2 Arbeitstagen nach Ausführung und Bereitstellung, bei uns eingereicht wurde.

§4 Vergütung / Vergütungsanpassung

- (1) Die im Auftragschein vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese beinhalten lediglich die beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, sind gesondert zu vergüten. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend.
- (2) Verändern sich die der Kalkulation der Vergütung zu Grunde liegenden Kosten zu Lasten der FullService GmbH, ist die FullService GmbH berechtigt, vom Vertragspartner eine Anpassung der geschuldeten Vergütung zu verlangen. In diesem Fall hat sie dem Vertragspartner die beabsichtigte Erhöhung schriftlich anzuzeigen und ihm die sich neu ergebende Vergütung mitzuteilen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich widersprechen. Für den Fristbeginn ist maßgeblich der Zugang des Anpassungsverlangens. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, gilt die neue Vergütung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsverlangens als neu vereinbart. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs des Auftraggebers verbleibt es bei der bisher vereinbarten Vergütung. Der FullService GmbH steht aber in diesem Fall das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Eingang des Widerspruchsschreibens zum Monatsende zu kündigen.

§5 Zahlung

- (1) Innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.
- (2) Wird die Zahlungsfrist überschritten und ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind wir ohne Nachweis berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über den jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (3) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.
- (4) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, noch offene stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen – gleich welcher Art – gegen unsere Forderungen aufzurechnen

oder ein Zurückzahlungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Forderungen oder der Anspruch des Käufers rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt worden ist.

§6 Haftungsbegrenzung - / -ausschluss / höhere Gewalt

- (1) Die FullService GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen der FullService GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der FullService GmbH ist ausgeschlossen. Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden der FullService GmbH mitzuteilen, damit diese den Schaden der Versicherung melden kann. Die Meldung an die Versicherung stellt kein Anerkenntnis zu einer Ersatzpflicht dar, sondern erfolgt jeweils höchst vorsorglich.
- (2) Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten des § 3 dieses Vertrages verletzt. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§7 Aufwandspauschalen für die nachträgliche Änderung der Rechnung

- (1) Nach Abschluss des Vertrages hat der Käufer dem Verkäufer für nachträgliche Änderungen der Rechnung (z.B. Änderung der Rechnungsadresse, kundenspezifische Rechnungsangaben) den hierdurch entstandenen Aufwand gemäß den nachfolgenden Absätzen zu ersetzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung der Rechnungsadresse beträgt pauschal 25,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung von kundenspezifischen Rechnungsangaben (z.B. Kostenstellen, SAP-Bestellnummern) beträgt pauschal 25,00 Euro.

§8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.
- (2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. §26 InsO
 - wenn für den Auftraggeber eine Verschlechterung der Bonität vorliegt
 - wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§10 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder –Änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§11 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§12 Allgemeines

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Besondere Vereinbarungen sind im Vertragsteil aufzuführen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine Rechtlich wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt nach Vertragslücken. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Im Winterdienst gelten ausschließlich die Allgemeine Geschäftsbedingungen Knettenbrech + Gurdulic FullService GmbH Schnee- und Eisbeseitigung.
- (4) Der Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.